

Aus dem positiven Rechte der westeuropäischen Staaten wird ein **System allgemeiner Grundsätze** entwickelt, die sich aus dem Wesen des Konstitutionalismus ergeben sollen. Das Ganze wird als allgemeines konstitutionelles Staatsrecht bezeichnet. Seine Grundsätze sind daher nicht nur eine Entwicklung des positiven Rechts, sondern auch dazu bestimmt, Zweifel zu lösen, Lücken auszufüllen.

Das allgemeine konstitutionelle Staatsrecht beruht allerdings nicht mehr auf der vermeintlich überall gleichen Natur des Menschen. Indem es von den konstitutionellen Staaten Westeuropas ausgeht, stellt es sich auf den positiven Boden der Rechtsvergleichung. Auf dieser Grundlage wird aber ein **allgemeines Wesen des Konstitutionalismus** entwickelt, dessen Lehren ganz im naturrechtlichen Sinne über das ursprüngliche geographische Gebiet hinaus überall da Geltung beanspruchen, wo man überhaupt zum konstitutionellen Systeme übergegangen ist.

Doch die **deutschen Staaten** haben trotz der Rezeption des fremden Staatsrechts ihre **Eigenart** behauptet. Die Erhaltung des monarchischen Prinzips hat es insbesondere nicht zu dem parlamentarischen Systeme des Ministerwechsels kommen lassen. Die letzte große Machtprobe in dieser Hinsicht war der preußische Verfassungskonflikt von 1862—1866. Damit ist auch das **allgemeine konstitutionelle Staatsrecht gegenstandslos** geworden. Es hat sich gezeigt, daß das deutsche Staatsrecht auf den eigenartigen geschichtlichen Grundlagen deutschen Staatslebens erwachsen ist. Es verträgt daher nicht eine Ergänzung durch Folgerungen, die einem ganz anderen Ideenkreise des parlamentarischen Staates angehören.

Da alles menschliche Denken zeitlich und örtlich bedingt ist, auch der Staat selbst eine wechselnde geschichtliche Erscheinung bildet, kann eine allgemeine Betrachtung nicht aus abstrakten Ideen hervorgehen, deren Darstellung dann die Prüfung folgt, inwiefern der positive Zustand dem Ideale entspricht. Ausgangspunkt ist vielmehr nur **der geschichtliche Staat**. Deshalb ist auch hier das positive Landes- und Reichsstaatsrecht an die Spitze gestellt. Erst muß man sich die einzelnen Teile des Staates in ihrem Wesen und Zusammenwirken vergegenwärtigen, ehe man